

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/6/5 W208 2178135-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.06.2018

**Entscheidungsdatum**

05.06.2018

**Norm**

B-VG Art.133 Abs4

HGG 2001 §31 Abs1 Z2

VwG VG §28 Abs2

VwG VG §29 Abs5

**Spruch**

W208 2178135-1/7E

Gekürzte Ausfertigung des am 20.02.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER über die Beschwerde von XXXX , gegen den Bescheid des Heerespersonalamt vom 24.10.2017, GZ P1412241/3-HPA/2017 betreffend Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz (HGG), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwG VG i.V.m. § 31 Abs. 1 Z 2 HGG als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwG VG, BGBI. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBI. I Nr. 24/2017 (in Folge: VwG VG), kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwG VG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der oben bezeichneten mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwG VG, da die im Spruch genannte beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwG VG innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt hat und die belangte Behörde nach mündlicher Verkündung des Erkenntnisses auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ausdrücklich verzichtet hat.

**Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung, Wohnkostenbeihilfe

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2018:W208.2178135.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

21.06.2018

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)